

**Synodalrat**  
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30  
6004 Luzern  
+41 41 417 28 80 Telefon  
synodalrat@reflu.ch  
www.reflu.ch

An die  
Pfarrerinnen und Pfarrer  
Präsidien der Kirchgemeinden  
Präsidien der Teilkirchgemeinden  
Sekretariate der Kirchgemeinden  
Sekretariate der Teilkirchgemeinden  
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 13. November 2020

## **Coronavirus: Aktuelle Informationen und Empfehlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat Ende Oktober schweizweit verschärfende Massnahmen gegen die exponentielle Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Aufgrund der seither bei uns eingegangenen Rückmeldungen aus den Kirch- und Teilkirchgemeinden sowie der zwischenzeitlich erfolgten Konkretisierungen im Zusammenhang mit diesen Massnahmen möchten wir Sie auf die folgenden Themen aufmerksam machen:

### **Gottesdienste und kirchliche Anlässe**

Seit 29. Oktober 2020 gilt für alle öffentlichen Veranstaltungen und damit auch für Gottesdienste die maximale Teilnehmerzahl von 50 Personen (inkl. Kinder). An der Veranstaltung aktiv Mitwirkende (z.B. Pfarrpersonen, Sigristinnen und Sigristen) werden nicht mitgerechnet. Die Abstandsregeln in den Kirchen und Kirchgemeinderäumen sind auch mit der generellen Maskenpflicht einzuhalten. Beim Ein- und Auslass der Besucherinnen und Besucher ist auf eine gestaffelte Vorgehensweise zu achten. Die geltende ausgedehnte Maskenpflicht ist auch im Aussenbereich vor den Kirchen und Kirchgemeinderäumen einzuhalten.

Bei der Überschreitung der maximal zulässigen Teilnehmerzahl von Gottesdiensten oder weiterer kirchlicher Anlässe sind alternative bzw. ergänzende Durchführungsmöglichkeiten wie z.B. Streamings oder mehrfache Durchführung des Gottesdienstes zu verschiedenen Zeiten zu prüfen. Die beschränkte Teilnehmerzahl gilt für Veranstaltungen im Innen- sowie im Aussenbereich (z.B. Waldweihnacht).



### **Abendmahl**

Wir empfehlen, auf die Abgabe des Abendmahls zu verzichten. Die Bestimmung in § 26 Kirchenordnung, wonach an Heiligabend oder Weihnachten Abendmahl gefeiert werden muss, ist für dieses Jahr ausser Kraft gesetzt. Sofern Abendmahl dennoch gefeiert wird, ist der Empfang des Abendmahls nur sitzend erlaubt.

### **Private Feiern im Anschluss an Gottesdienste**

Bei Tauf-, Trauungs-, Konfirmations- oder Abdankungsfeiern ist darauf hinzuweisen, dass bei den anschliessenden privaten Feiern in privaten Räumen nur zehn Personen, in öffentlich zugänglichen Räumen (z.B. Restaurants, Kirchgemeindesaal usw.) höchstens 50 Personen teilnehmen dürfen. Für das Schutzkonzept ist die Veranstalterin oder der Veranstalter verantwortlich und zeichnet dieses.

### **Verpflegung**

Kirchliche Veranstaltungen mit Verpflegung (Kirchenkaffee, Mittagstisch usw.) sind unter den nachfolgenden Voraussetzungen weiterhin möglich:

- Maximale Teilnehmerzahl von 50 Personen
- Konsumation erfolgt nur sitzend – drinnen und draussen
- Pro Tisch sind maximal 4 Personen zugelassen, Ausnahmen gibt es für Familien
- Bis zum Sitzen am Tisch gilt generelle Maskenpflicht
- Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt

### **Muster-Schutzkonzept**

Das Muster-Schutzkonzept für Gottesdienste und kirchliche Anlässe wurde aufgrund der neuen Massnahmen des Bundes aktualisiert und steht auf unserer Website ([www.reflu.ch/landeskirche/coronavirus](http://www.reflu.ch/landeskirche/coronavirus)) zur Verfügung.

### **Chöre, Kirchenmusik und Gemeindegesang**

Proben und Aufführungen von Chören und Bands mit Laien sind gemäss den Vorgaben des Bundes verboten.

Aufgrund des erhöhten Ansteckungsrisikos infolge Aerosolübertragung empfehlen wir Ihnen dringend, auf das Singen im Gottesdienst zu verzichten.

### **Betriebsorganisatorisches**

Betriebliche Sitzungen sind weiterhin möglich. Die Sitzungsleitung ist verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Das Tragen von Schutzmasken ist erforderlich. Am Arbeitsplatz gilt die Maskentragepflicht nur, wenn der Arbeitsplatz von zwei oder mehreren Personen gleichzeitig genutzt wird und der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.

Des Weiteren empfehlen wir Ihnen, Sitzungen nach Möglichkeit digital (z.B. per Zoom, Teams) und nicht physisch durchzuführen.

Die bundesrätliche Empfehlung zu Homeoffice ist von den Arbeitgebenden zu beachten. Ebenso sind die Massnahmen für die konsequente Einhaltung der Schutzmassnahmen wie Hygiene und erforderliche Distanzen an den Arbeitsplätzen umzusetzen.

### **Politische Versammlungen**

Einige politische Gemeinden haben ihre Gemeindeversammlungen abgesagt und durch eine Urnenabstimmung ersetzt. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich auch für Kirchgemeindeversammlungen, doch ist dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Durchführung der Kirchgemeindeversammlungen und Beschlussfassung ist für die Genehmigung des Budgets erforderlich. Wird in diesem Jahr kein Budget beschlossen, so gilt der budgetlose Zustand und es dürfen im nächsten Jahr nur die gebundenen Ausgaben bzw. die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltung unerlässlichen Ausgaben getätigt werden (§ 18 Abs. 8 Finanzhaushaltsgesetz; FHG).

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang stets die aktuellen Informationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) sowie des Kantons Luzern unter [www.lu.ch](http://www.lu.ch) (u.a. auch das dort veröffentlichte FAQ).

Für Ihre Unterstützung und Mithilfe danken wir Ihnen herzlich. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Lilian Bachmann  
Synodalratspräsidentin a.i.



Dr. Urs Achermann  
Geschäftsstellenleiter